

bei Bestimmung des Strafmaßes nicht nochmals straferschwerend berücksichtigt werden.²¹⁾

Paragraph 151 StGB schützt Jugendliche vor *homosexuellen Handlungen Erwachsener*. Solche sexuellen Handlungen sind geeignet, die normale sexuelle Entwicklung zu beeinträchtigen. Sie können sich negativ auf den Lebensweg auswirken, zur Festlegung auf homosexuelle Beziehungen führen und damit die Aufnahme normaler Partnerbeziehungen und eine Familiengründung erschweren. In objektiver Hinsicht muß es zur Vornahme sexueller Handlungen mit dem gleichgeschlechtlichen Jugendlichen gekommen sein. Vom Tatbestand werden alle sexuellen Handlungen erfaßt. Täter kann sowohl ein Mann als auch eine Frau sein. Der Tatbestand kann nur *vorsätzlich* erfüllt werden. Der Täter muß das jugendliche Alter des gleichgeschlechtlichen Partners kennen.

4.3.

Straftaten gegen die Familie

Hier werden solche Straftaten erfaßt, die entweder unmittelbar oder über Vermittlungen soziale Beziehungen innerhalb einer Familie verletzen bzw. störend in elementare Funktionen der Familie eingreifen.

Hierzu gehören:

1. Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 141 StGB),
2. Entführung von Kindern und Jugendlichen (§ 144 StGB),
3. Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten (§ 152 StGB),
4. Unzulässige Schwangerschaftsunterbrechung (§§ 153 bis 155 StGB)
5. Dopelehe (§ 156 StGB).

Verletzung der Unterhaltspflicht

Die Rechte und Pflichten bei der Befriedigung der materiellen Bedürfnisse der Familie ergeben sich aus dem Familienrecht. Familienrechtliche und entsprechende prozessuale Bestimmungen dienen der Sicherung und Durchsetzung der Rechte und Pflichten, die Familienangehörige bei der Befriedigung der materiellen Bedürfnisse der Familie haben.

Aus diesem Komplex sind hier ihrer Bedeutung wegen im Zusammenhang mit dem strafrechtlichen Schutz der materiellen Bedürfnisse der Familie folgende familienrechtliche und prozeßrechtliche Bestimmungen hervorzuheben²²⁾:

Aufwendungen für die Familie bei bestehender Ehe (§ 12 FGB), Unterhalt bei bestehender Ehe (§§ 17 bis 22 FGB), Entscheidung über das Erziehungsrecht und den Unterhalt gegenüber den Kindern (§ 25 FGB), Unterhalt der geschiedenen Ehegatten (§§ 29 ff. FGB), Unterhalt des nichtehelichen Kindes (§ 46 FGB), Unterhalt zwischen Verwandten (§§ 81 ff. FGB).

Prozeßrechtliche Bestimmungen, die der Durchsetzung und Verwirklichung von Unterhaltsansprüchen dienen, sind insbesondere im 7. Kapitel der ZPO, insbes. § 85, § 96 Abs. 3, §§ 101, 108, 110 ZPO, zu finden.

Zu diesem rechtlichen System gehören ferner §§ 55 ff. KKO und §§ 51 ff. SchKO, nach denen die gesellschaftlichen Gerichte über die gütliche Beilegung von Streitigkeiten rechtsverbindlicher Unterhaltsverpflichtungen beraten und entscheiden können.

Der überwiegende Teil der unterhaltsverpflichteten Familienmitglieder erfüllt seine Pflichten gegenüber den Kindern und den Verwandten freiwillig, andere auf Grund von Vollstreckungsmaßnahmen. Dennoch gibt es Fälle, in denen Unterhaltspflichtige sich ihren Pflichten bewußt entziehen oder zu entziehen versuchen.

Die Verletzung der Unterhaltspflicht begründet nach § 141 StGB *strafrechtliche Verantwortlichkeit* des Verpflichteten, wenn er in seinem Verhalten bewußt zum Ausdruck bringt, daß er nicht gewillt ist, der Unterhaltsverpflichtung, die ihm gesetzlich oder kraft einer gerichtlichen Entscheidung auferlegt wurde, nachzukommen und die außerstrafrechtliche Verwirklichung des Unterhaltsanspruchs ergebnislos war oder von vornherein erfolglos ist.

Die *objektive Seite* des Tatbestandes besteht in dem *Sich-Entziehen* von der Unterhaltspflicht durch die im Gesetz beispielhaft aufgeführten Verhaltensweisen: Nichtaufnahme von Arbeit, häufiger Arbeitsplatzwechsel oder auf andere Weise. Das objektive Verhalten des Unterhaltspflichtigen muß erkennen lassen, daß er bestrebt ist, der Verwirklichung seiner gesetzlichen Pflichten oder den hierzu erlassenen Vollstreckungsmaßnahmen zu entgehen bzw. diese erheblich zu erschweren. Erst diese Intensität des Verhaltens kennzeichnet das Entziehen von der Unterhaltspflicht. Der Grad der Gesellschaftswidrigkeit wird maßgeblich davon bestimmt, mit welcher Aktivität der Unterhaltsverpflichtete die

21 Vgl. ebenda.

22 Vgl. Familienrecht, a. a. O., S. 312 ff.